

§ 15.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren haben darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern und auf die ungestörte Vornahme der Volkszählung hindernd einwirken könnten, zur Zeit der Volkszählung nicht stattfinden.

Weimar, den 9. November 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern und Äußern.
Paulsfen.**

[123] II. An Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Kommerzienrats Müller-Hollenhorst ist durch diejenigen Wahlberechtigten im II. Verwaltungsbezirke, welche aus anderen Quellen als inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 *M* versteuern, der

Rechtsanwalt Dr. Gustav Lohse in Jena

zum Abgeordneten gewählt worden und hat die Wahl angenommen.

Weimar, den 11. November 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsfen.**

[124] III. Mit Höchster Genehmigung sind die Geschäfte des Enteignungskommissars für die Enteignung des für den Umbau des Bahnhofes Weimar erforderlichen Grundbesitzes dem Großherzogl. Oberamtsrichter Justizrat Metzner in Weimar übertragen worden. Wir bringen dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß zur Ausführung eine Frist bis zum 1. Mai 1914 bestimmt worden ist.

Weimar, den 15. November 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementsschef:
Elevogt.**